

## Allgemeine Mietbedingungen für das GS1 Germany Knowledge Center

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Veranstaltungsräumen im GS1 Germany Knowledge Center (nachfolgend Mietsache genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Meetings, Schulungen, Seminaren, Tagungen etc.
2. Zusätzliche oder den nachfolgenden Bedingungen widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend Mieter genannt) gelten nicht.

### § 2 Nutzung der Mietsache

1. Die Mietsache und das mitvermietete technische Equipment darf nur dann zu einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn GS1 Germany dieser Nutzung zuvor schriftlich zustimmt.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache und sämtliches Inventar schonend zu benutzen. Er hat sich in die Bedienung technischer Geräte von GS1 Germany einweisen zu lassen.
3. Der Mieter ist mit Zustimmung der GS1 Germany berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann GS1 Germany eine angemessene Anschlussgebühr verlangen.
4. Veränderungen an den vermieteten Räumen dürfen nicht ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden. Insbesondere ist das Nageln, Dübeln sowie Bekleben von Wänden und Böden nicht erlaubt.
5. Eine Unter- oder Weitervermietung der Räume ist ohne schriftliche Erlaubnis von GS1 Germany nicht gestattet.
6. Sofern dies nicht anders vereinbart wurde, ist der Mieter nicht berechtigt, eigene Speisen und/oder Getränke in die Mieträume mitzubringen. Insbesondere bedarf der Einsatz eines vom Mieter beauftragten Catering-Dienstes der vorherigen Zustimmung von GS1 Germany.
7. Der Mieter hat sämtliche erforderliche Genehmigungen, die für die Durchführung seiner Veran-

staltung erforderlich sind, selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

8. GS1 Germany übt während der Mietdauer neben dem Mieter gegenüber Dritten das Hausrecht aus. Den von GS1 Germany beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung dieses Hausrechts jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumen zu gewähren.

### § 3 Leistungen von GS1 Germany

1. GS1 Germany ist verpflichtet, die vom Mieter bestellten und seitens GS1 Germany zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Soweit auf Wunsch des Mieters zusätzliche Leistungen von GS1 Germany vereinbart werden, sind diese zusätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere auch für vom Mieter veranlasste Ausgaben von GS1 Germany an Dritte wie z.B. GEMA etc.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis von GS1 Germany angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden.
4. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der GS1 Germany mitgeteilt werden.
5. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist GS1 Germany berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Mieter unzumutbar ist.
6. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird durch GS1 Germany bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
7. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt GS1 Germany diesen Abweichungen zu, so kann

GS1 Germany die zusätzliche Leistungsbereitstellung angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, GS1 Germany trifft an der Verschiebung ein Verschulden.

### § 4 Zahlungen des Mieters

1. GS1 Germany ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
2. GS1 Germany kann vom Mieter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
3. Rechnungen der GS1 Germany sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. GS1 Germany ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist GS1 Germany berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Der Mieter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung durch GS1 Germany aufrechnen oder mindern.

### § 5 Rücktritt des Mieters/Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch GS1 Germany

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Mieters von dem mit GS1 Germany geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GS1 Germany. Erfolgt diese nicht und hat GS1 Germany den Rücktritt nicht zu vertreten, so sind in jedem Fall die vereinbarten Raummieten aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Mieter die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
2. Tritt der Mieter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist GS1 Germany berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Spei-

# KNOWLEDGE CENTER

senumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Speisepreis x Teilnehmerzahl.

3. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist GS1 Germany berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
4. Der Mieter ist den Fällen nach Ziff. 2 und 3 berechtigt nachzuweisen, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## § 6 Rücktritt bzw. Kündigung der GS1 Germany

1. GS1 Germany ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. hiervon zurückzutreten, wenn der Mieter trotz Abmahnung gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere
  - >> bei vertragswidriger Nutzung der Mietsache,
  - >> bei Verletzung von Zahlungspflichten,
  - >> bei Durchführung einer behördlich nicht genehmigten oder aus anderen Gründen rechtswidrigen Veranstaltung,
  - >> bei Verletzung der Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung,
  - >> bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Hausfriedens.
2. In Falle eines Rücktritts bzw. einer Kündigung verbleibt es bei der Zahlungspflicht des Mieters gemäß § 5 Ziff. 1. GS1 Germany muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

## § 7 Haftung des Mieters

1. Der Mieter trägt als Veranstalter das Risiko für den Ablauf der Veranstaltung. Er haftet uneingeschränkt für alle Sach- und Personenschäden, und zwar einschließlich etwaiger Folgeschäden, die hierbei durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, Veranstaltungsteilnehmer und Dritte verursacht werden. Insbesondere haftet er für alle von ihm selbst eingebrachten Gegenstände. Diese sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Unterlässt der Mieter dies, darf GS1 Germany die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann GS1 Germany für die Dauer des Verbleibes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen durch den Mieter unter Nutzung des Stromnetzes der GS1 Germany bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Mietsache gehen zu Lasten des Mieters, soweit GS1 Germany diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf GS1 Germany pauschal erfassen und berechnen.
3. Wird durch eine Beschädigung, für die der Mieter einzustehen hat, die künftige Nutzung bzw. Vermietung der Räume beeinträchtigt oder verhindert, hat der Mieter GS1 Germany den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
4. Der Mieter stellt GS1 Germany von allen Ansprüchen Dritter, die von diesen im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Mieters geltend gemacht werden, frei, soweit der Anspruchsgrund von dem Mieter, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder von seinen Besuchern, Teilnehmern oder Gästen zu vertreten ist. Von der Freistellung sind auch in diesem Zusammenhang behördlich verhängte Bußgelder und Geldstrafen umfasst.

## § 8 Haftung der GS1 Germany

1. GS1 Germany haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von GS1 Germany oder deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der GS1 Germany auftreten,

wird GS1 Germany bei Kenntnis oder auf unverzügliches Rügen des Mieters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung der GS1 Germany auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, das ihm Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, GS1 Germany rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Soweit die Haftung von GS1 Germany nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
6. Ansprüche von GS1 Germany wegen Beschädigungen der Mietsache verjähren innerhalb eines Jahres ab deren Rückgabe. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages unterliegen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Köln.
3. Sofern der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Köln.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.